

Anmerkung zu:	OLG Hamm 27. Zivilsenat, Beschluss vom 07.05.2015 - I-27 W 51/15
Autor:	Prof. Dr. Martin Heckelmann, Of Counsel
Erscheinungsdatum:	25.08.2015
Quelle:	
Normen:	§ 378 FamFG, § 37 AktG, § 10 GmbHG, § 10 HGB, § 8 GmbHG ... mehr
Fundstelle:	jurisPR-HaGesR 8/2015 Anm. 5
Herausgeber:	Dr. Jörn-Christian Schulze, RA und FA für Handels- und Gesellschaftsrecht
Zitiervorschlag:	Heckelmann, jurisPR-HaGesR 8/2015 Anm. 5

Zulässigkeit eines c/o-Zusatzes bei Angabe der inländischen Geschäftsanschrift

Leitsatz

Ein c/o-Zusatz in der Geschäftsanschrift einer GmbH ist nicht schlechthin unzulässig (hier: inländische Geschäftsanschrift des gem. § 378 Abs. 2 FamFG für die GmbH handelnden Notars).

A. Problemstellung

In der Anmeldung jeder GmbH oder AG zur Eintragung in das Handelsregister ist eine inländische Geschäftsanschrift anzugeben, § 8 Abs. 4 Nr. 1 GmbHG, § 37 Abs. 3 Nr. 1 AktG. Diese wird im Handelsregister eingetragen (§ 10 Abs. 1 GmbHG) und bekanntgemacht (§ 10 HGB). Pflichtbestandteile der inländischen Geschäftsanschrift sind Straße, Hausnummer, Ort und Postleitzahl (Herrler in: MünchKomm GmbHG, 2. Aufl. 2015, § 8 Rn. 78; Wicke-Wicke, GmbHG, 2. Aufl. 2011, § 8 Rn. 17). Nicht ausreichend ist dagegen die Angabe eines Postfachs (Michalski-Tebben, GmbHG, 2. Aufl. 2010, § 8 Rn. 49; Roth/Altmeppen-Roth, GmbHG, 7. Auflage, 2012, § 8 Rn. 34). Umstritten ist, ob und unter welchen Voraussetzungen inländische Geschäftsanschriften mit einer „c/o“-Angabe (engl.: „care of“, deutsches Pendant: „p. Adr.“ respektive „per Adresse“) zulässig sind.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Der Liquidator einer GmbH, hauptberuflich Rechtsanwalt und Notar, meldete die Auflösung der Gesellschaft sowie sein Amt als Liquidator zur Eintragung in das Handelsregister an. Zugleich gab er als neue inländische Geschäftsanschrift die Adresse seiner Kanzlei an. Da die Firma der Gesellschaft nicht auf dem Briefkasten der Kanzlei angebracht war, versah er die inländische Geschäftsanschrift mit einem „c/o“-Zusatz.

Das Registergericht sah hierin einen Verstoß gegen § 8 Abs. 4 Nr. 1 GmbHG und erließ eine Zwischenverfügung. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Liquidators hatte Erfolg. Nach Ansicht des OLG Hamm ist es nicht Voraussetzung, dass unter der angegebenen inländischen Geschäftsanschrift entweder die Gesellschaft Geschäftsräume hat oder der gesetzliche Vertreter wohnt. Voraussetzungen für die Verwendung eines „c/o“-Zusatzes seien lediglich die bessere Auffindbarkeit der zur Annahme einer Zustellung befugten Person sowie – negativ –, dass der Zusatz nicht

der Verschleierung einer Zustellmöglichkeit dient. Dies sei der Fall, verweise doch der „c/o“-Zusatz auf den Liquidator.

C. Kontext der Entscheidung

Die inländische Geschäftsanschrift wurde im Zuge der GmbH-Reform des Jahres 2008 eingeführt, um im Interesse der Gläubiger neue Zustellmöglichkeiten zu schaffen und damit sogenannte Bestattungsfälle zu unterbinden. Wegen dieses Zwecks ist die inländische Geschäftsanschrift bewusst unabhängig von Verwaltungs- und Sitzungssitz ausgestaltet.

Ob „c/o“-Angaben im Rahmen der inländischen Geschäftsanschrift zulässig sind, wird schon seit einigen Jahren diskutiert. Das OLG Naumburg und das OLG Rostock fordern relativ strikt, dass an dem bezeichneten Ort Zustellungen oder Ersatzzustellungen nach § 178 ZPO zuverlässig möglich sind (OLG Naumburg, Beschl. v. 08.05.2009 - 5 Wx 4/09 Rn. 12; OLG Rostock, Beschl. v. 31.05.2010 - 1 W 6/10 Rn. 8). Das OLG Hamm hingegen ist etwas liberaler und sah schon im Jahr 2011 einen „c/o“-Zusatz als eintragungsfähig an, solange davon auszugehen ist, dass er der besseren Auffindbarkeit der zur Annahme der Zustellung tatsächlich befugten Person dient und nicht der Verschleierung der Zustellmöglichkeiten oder dem Vortäuschen einer solchen Möglichkeit (OLG Hamm, Beschl. v. 20.01.2011 - 15 W 485/10 Rn. 3).

An allen drei Entscheidungen kritisiert Stenzel, dass auch die Zustellung an der eigentlichen inländischen Geschäftsanschrift der Gesellschaft nicht immer gesichert ist und es deshalb systematisch wie auch teleologisch unrichtig sei, höhere Anforderungen an die „c/o“-Anschrift zu stellen (Stenzel, NZG 2011, 851, 852 f.).

Auf diese Kritik geht das OLG Hamm in der hier erörterten Entscheidung freilich nicht ein und setzt sich auch nicht mit den Entscheidungen der anderen Oberlandesgerichte auseinander. Stattdessen bleibt es bei seiner Linie, dass der Zusatz der besseren Auffindbarkeit des Empfangsberechtigten dienlich sein muss und nicht verschleiern darf.

D. Auswirkungen für die Praxis

Die neuerliche Entscheidung des OLG Hamm kann die bestehende Rechtsunsicherheit nicht beseitigen. Bis zu einer Entscheidung des BGH sollte sich die Rechtspraxis aus Vorsichtsgründen darauf einstellen, „c/o“-Zusätze nur für die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft zu verwenden. Denn dann sind nicht nur die Anforderungen des OLG Hamm, sondern auch die engeren, vom OLG Rostock und vom OLG Naumburg aufgestellten Voraussetzungen erfüllt, dass eine Zustellung oder Ersatzzustellung unter der angegebenen Anschrift sicher möglich sein muss.

Unklar bleibt bedauerlicherweise, ob ein Rechtsanwalt oder Notar seine Kanzlei als „c/o“-Anschrift angeben kann, ohne gleichzeitig gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft zu sein. Gerade ausländische Mandanten haben vor Gründung der Gesellschaft noch keinen Mietvertrag für Geschäftsräume unterzeichnet, dürfen dies wegen des Vorbelastungsverbots nach dem Grundgedanken des deutschen Gesellschaftsrechts ja auch gar nicht und bitten ihren rechtlichen Vertreter, seine Adresse für die Zwecke des Handelsregisters anzugeben.

Selbstverständlich hätte das gegenständliche Verfahren dadurch vermieden werden können, dass der Antragsteller die Firma der im Liquidationsstadium befindlichen GmbH auf seinem Briefkasten angebracht und somit den „c/o“-Zusatz vermieden hätte. Doch ist ein solches Vorgehen nicht immer opportun. Zum einen kann bei angemieteten Kanzleiräumen die Anbringung von Firmen auf dem Briefkasten der Zustimmungspflicht des Vermieters unterliegen. Überdies können bauplanungsrechtliche Vorgaben einem solchem Handeln entgegenstehen, etwa in reinen Wohngebieten, in denen zwar Freiberufler tätig werden dürfen, von denen aber die meisten Gewerbetreibenden ausgeschlossen sind (§§ 2, 13 BauNVO). Schließlich haben Freiberufler generell kein Interesse daran, allzu viele Firmen auf ihrem Briefkasten anzubringen, um nicht der Annahme eines (teil-

)gewerblichen Handelns Vorschub zu leisten und sich dann mit einer möglichen Unterwerfung ihrer gesamten Umsätze unter die Gewerbesteuer auseinandersetzen zu müssen. Deswegen wäre eine liberale Entscheidung des BGH nicht nur systematisch und teleologisch richtig, sondern auch wünschenswert, um die Rechtspraxis auf eine rechtssichere Grundlage zu stellen.

© juris GmbH